

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 226
Fehrberliner Platz 3
10707 Berlin

Per Mail: 226.postfach@bnetza.de

**2. Anhörung zum Antragsverfahren bzgl. der Frequenzen im Bereich 3.700 – 3.800 MHz
Stellungnahme des BUGLAS**

26.02.2019

Sehr geehrter Herr Heutmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 31. Januar einen zweiten Entwurf der grundsätzlichen Rahmenbedingungen des zukünftigen Antragsverfahrens für den Bereich 3.700 – 3.800 MHz für Anwendungen des drahtlosen Netzzugangs zur Anhörung gestellt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und möchten im Folgenden gerne auf einige Aspekte des Entwurfs genauer eingehen.

Unterscheidung lokaler und regionaler Netze

Der BUGLAS spricht sich weiterhin nachdrücklich für die Vergabe von Frequenzen zur regionalen Nutzung aus, wie es im ersten Entwurf für das Antragsverfahren vorgesehen war. Mit dem ursprünglichen Plan, das Spektrum von 3,7 – 3,8 GHz insbesondere für regionale Nutzungen zuzuteilen, hätten Kommunen gemeinsam mit mittelständische Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit, den Ausbau ihrer digitalen Infrastruktur selbst maßgeblich voranzutreiben ohne von den drei nationalen Mobilfunkkonzernen abhängig zu sein. Insbesondere in Regionen, die bereits weitgehend mit FttB/H-Netzen erschlossen sind, könnte der 5G-Rollout durch die Vergabe regionaler Frequenzen erheblich beschleunigt werden, da engmaschige Glasfasernetze aufgrund der technischen Anforderungen zwingende Voraussetzung für die Anbindung der 5G-Basisstationen sind. Somit könnten auch weitere Anreize gesetzt werden, in den FttB/H-Ausbau zu investieren, da dieser gleichzeitig die notwendigen

Voraussetzungen für regionale 5G-Angebote und darauf aufbauende innovative Dienste wie bspw. Smart City-Anwendungen schafft. Die Bedeutung dieser und vieler weitere Anwendungsfelder geht über die bloße technologische Ebene hinaus. Vielmehr sind diese Angebote unbedingt erforderlich, um vielfältige gesellschaftspolitische Zielsetzungen zu erreichen. So können intelligente Verkehrssysteme die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen, durch Stauverminderung die Luftqualität verbessern und CO₂-Emissionen erheblich reduzieren. Auch können Anwendungen im Bereich der Telemedizin die Gesundheitsversorgung insbesondere in ländlichen Regionen spürbar verbessern und somit einer Spaltung von Stadt und Land entgegenwirken. Viele weitere Anwendungsfelder sind auf Basis regionaler 5G-Netze umsetzbar, die konkrete Verbesserungen im Alltag der Menschen bedeuten.

Der 5G-Ausbau kann aufgrund der hohen technischen und wirtschaftlichen Anforderungen nur als gemeinsame Kraftanstrengung gelingen. Drei nationale Unternehmen alleine sind nicht dazu in der Lage, auf absehbare Zeit eine angemessene und bedarfsgerechte Flächendeckung mit leistungsfähigem 5G sicherzustellen. Dies kann nur im Zusammenspiel von regionalen und nationalen Unternehmen gelingen, die ihre jeweiligen Stärken einbringen. Regionale Frequenzen sind der Schlüssel, um die Potenziale des FttB/H-Ausbaus für 5G nutzbar zu machen und müssen daher bereitgestellt werden, damit Deutschland tatsächlich zum 5G-Leitmarkt wird und den Anschluss nicht verliert.

Eine Beschränkung auf lokale Nutzungen würde die Entwicklung neuer Anwendungen gerade durch kleinere und mittlere Unternehmen faktisch verhindern und die immensen Innovationspotenziale von 5G ohne Not künstlich beschneiden. Dies würde auch nicht dem Ziel einer effizienten und bedarfsgerechten Frequenzzuteilung entsprechen, da bei lokalen Zuteilungen eher eine punktuelle Nutzung durch einzelne Industrieunternehmen zu erwarten ist. Dies dürfte lediglich einen kleinen einstelligen Prozentsatz des gesamten Bundesgebiets ausmachen. Im Übrigen blieben die Frequenzen ungenutzt, obwohl regionale Anwendungen möglich wären. Wir möchten daher dringend anraten, die Vergabe regionaler Frequenzzuteilungen wieder explizit mit in das Konzept aufzunehmen.

Lokale und darüber hinausgehende Nutzungen

Sollten regionale Nutzungen dementsgegen in den finalen Vergabebedingungen nicht vorgesehen sein, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, die im neuen Entwurf vorgenommene Differenzierung zwischen lokalen Nutzungen einerseits und darüber hinausgehende Nutzungen andererseits, diskriminierungsfrei auszugestalt-

ten. Ein zeitlicher Versatz würde zu einer Schlechterstellung der Unternehmen bedeuten, die Nutzungen für überlokale Anwendungen wie bspw. Smart City-Projekte planen. Auch künftige Innovationen wie die Steuerung kritischer kommunaler Infrastrukturen und weiterer smarter kommunaler Anwendungen wären hiervor betroffen. Diese Zukunftsprojekte würden durch eine nachrangige Zuteilung von Frequenzen unnötig verzögert und schlimmstenfalls sogar vollständig verhindert. Wie viele weitere Anwendungen sich auf der Grundlage von 5G realisieren lassen, ist heute noch nicht vollständig absehbar. Die Voraussetzung dafür ist jedoch unzweifelhaft, dass sowohl privatwirtschaftliche mittelständische Unternehmen wie auch kommunale Unternehmen sich möglichst zeitnah auf Basis eines „level playing field“ am Innovationsprozess beteiligen und innovative Anwendungen in der Praxis umsetzen können.

Eine Notwendigkeit für die vorgeschlagene zeitliche Staffelung beider Antragsverfahren ist zudem auch gar nicht ersichtlich, da sich eine Koexistenz beider Nutzungsmodelle auch über eine Aufteilung des 100 MHz breiten Frequenzbandes lösen ließe, wie es seitens der BNetzA auch im ursprünglichen Entwurf vorgesehen war. Eine solche Regelung würde sowohl Planungssicherheit sowohl für lokale wie auch für regionale Anwendungen sicherstellen und verhindern, dass durch die zeitliche Priorisierung und ein daraus resultierendes „Rosinenpicken“ ein Flickenteppich entstünde, der regionale Nutzungen und mithin eine effiziente Frequenznutzung faktisch verhindern würde.

Die bloße Möglichkeit von Betreiberabsprachen, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist unzureichend, um eine störungsfreie Koexistenz lokaler und regionaler Nutzungen sicherzustellen und würde zudem das Problem des „Rosinenpickens“ nicht beseitigen. Die diskriminierungsfreie Koexistenz lokaler und regionaler bzw. überlokaler Nutzungen muss nach unserer Überzeugung die Maxime der Rahmenbedingungen für das Antragsverfahren sein. Für Verzerrungen in Richtung der einen oder der anderen Nutzungsvariante liegen nach unserer Überzeugung keine hinreichenden sachlichen Gründe vor. Daher schlagen wir eine Aufteilung des Frequenzbandes vor, um eine angemessene Frequenzausstattung sowohl für lokale wie auch für regionale bzw. überlokale Anwendungen zu gewährleisten.

Sollte die zeitliche Staffelung dennoch entgegen dem erhalten bleiben, ist ein genauer Zeitplan zwingend erforderlich, um Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure zu gewährleisten. Es muss für die interessierten Unternehmen klar festgelegt sein, wann sie mit einer Zuteilung rechnen können und welche Bedingungen damit einhergehen, um entsprechende Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Investitionsmittel einzuplanen. Keinesfalls darf eine solche Regelung die Bereit-

stellung überlokaler Frequenzuteilungen künstlich verzögern oder die Unternehmen über ihre Möglichkeiten im Unklaren lassen.

Antragsbefugnis

Im ersten Entwurf für das Antragsverfahren war noch vorgesehen, dass Inhaber nationaler Frequenzuteilungen im Bereich 700 MHz – 3,6 GHz für die Beantragung regionaler Frequenzen im Bereich 3,7 – 3,8 GHz nicht antragsbefugt sind. Dies wurde mit der Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG begründet. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Inhaber nationaler Frequenzuteilungen, die regionalen Frequenzen als Zusatzkapazitäten beanspruchen und andere Interessenten damit aus dem Markt drängen könnten.

Diese Argumentation der BNetzA halten wir unverändert für zutreffend und möchten daher anregen, die Beschränkung der Antragsbefugnis für regionale Frequenznutzungen bzw. solche, die über eine lokale Nutzung hinausgehen, wieder aufzunehmen.

Wir hoffen, dass die von uns angesprochenen Aspekte für das weitere Verfahren hilfreich sind und würden uns über eine entsprechende Berücksichtigung sehr freuen. Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Leiter Recht & Regulierung